

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Odenthal vom 02.07.1997 in der Fassung der 1. Änderungs-VO vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) wird von der Gemeinde Odenthal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 01. Juli 1997 und 17.10.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Odenthal.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderer Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Flächen ist verboten. Für die in der **Anlage 1** dargestellten Ortsbereiche besteht ein Plakatierungsverbot.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 2 Abs. 1, Satz 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn die Plakatierung gemäß

dem gemeinsamen RdErl. des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - und des Innenministeriums -11/20-10.10 – vom 8.8.2003, zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 431) aus Anlass von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Europawahlen sowie zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt. Das Plakatierungsverbot für die in der **Anlage 1** dargestellten Ortsbereiche gilt auch für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide.

- (2) Von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
1. Entsprechende Anträge sollen grundsätzlich 1 Woche vor der beabsichtigten Maßnahme mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Plakataktion bei der Ordnungsbehörde gestellt werden.
 2. Anträge von örtlichen Parteien und Vereinen können auch einmalig bis auf Widerruf gestellt werden, wenn die Parteien oder Vereine beabsichtigen mehrere Veranstaltungen durchzuführen. Nach Genehmigung dürfen die Parteien und Vereine drei Wochen vor der jeweils geplanten Veranstaltung mit dem Plakatieren beginnen.

Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Plakatanschläge für politische Zwecke, die nicht von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden, traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder caritative Veranstaltungen oder um gewerbliche Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal oder der unmittelbar angrenzenden Kommunen stattfinden, handelt.

- (3) Von dem Plakatierungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag nur Ausnahmen zulassen, wenn sie in einem gesteigerten, übergeordneten Interesse geboten sind. Dies ist nur bei einem wichtigen kommunalen oder kirchlichen Interesse, einem überregionalen Allgemeininteresse oder bei sicherheitsrelevanten Themen gegeben.
- (4) Wurde die Genehmigung befristet erteilt, so wird die genehmigte Plakatierung nach Ablauf der Frist ordnungswidrig.
- Wurde die Genehmigung bis auf Widerruf erteilt, so wird die einzelne Plakatierung mit Ablauf des Tages der Veranstaltung ordnungswidrig.
- (5) Die Plakatierung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird mit Ablauf des im Runderlass bestimmten Zeitraumes ordnungswidrig.
- (6) Mit Ausnahme der Genehmigung von Plakatierungen zu gewerblichen Zwecken, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Nr. 3b der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal.

§ 4**Beseitigungspflicht**

(1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst und ber keine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verfugt, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.

Wer ber eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 verfugt, ist nach Ablauf der Genehmigung zur unverzuglichen Beseitigung des Plakatanschlages verpflichtet.

Wer ber eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 verfugt, ist nach Ablauf des Tages der Veranstaltung zur Beseitigung verpflichtet.

Nach Ablauf des im Runderlass nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Zeitraumes, ist derjenige, der den Plakatanschlag vorgenommen hat, zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hingewiesen wird.

(3) Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Herstellung des ordnungswidrigen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters, auf den die jeweiligen Plakatanschlage oder Darstellungen hinweisen, vorgenommen.

(4) Bei einer Plakatierung ohne Angabe eines Veranstaltungstermins hat die Beseitigung spatestens nach Ablauf von vier Wochen seit Aushang zu erfolgen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Anmelde- und Beseitigungspflicht nach § 4 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Verstoe gegen die Vorschriften dieser Verordnung konnen nach den Bestimmungen des Gesetzes ber Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geandert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) mit einer Geldbue bis zu 5.00,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuen bedroht sind.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkundung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut verkündet.

Odenthal, den 02. Juli 1997
Der Bürgermeister
Maubach

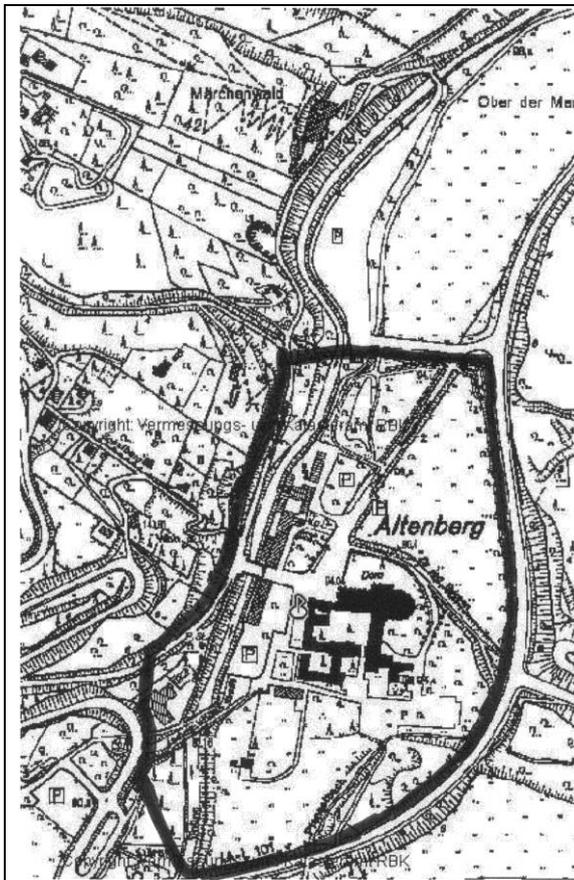
Die vorstehende VO wurde am 03. Juli 1997 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 6 veröffentlicht und ist seit dem 11. Juli 1997 in Kraft.

Die 1. Änderungs-VO vom 17.10.2017 wurde am 18.10.2017 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist seit dem 26.10.2017 in Kraft.

Anlage 1:

In den gekennzeichneten Bereichen ist eine Plakatierung nicht erlaubt:

	<p>Ortszentrum Odenthal:</p> <p>Außengrenze:</p> <p>Bergisch-Gladbacher Str. (in Richtung Kreisverkehr): Ab Treidelweg bzw. Herzogenfeld beidseitig der Str. bis zum Kreisverkehr</p> <p>Altenberger-Dom-Str. (Richtung Altenberg): Altenberger-Dom-Str. ab Kreisverkehr bzw. einschl. der Vorwiese vor der Außenterrasse des Herzogenhofes bis Einfahrt REWE-Markt beidseitig der Str., danach nur noch auf der der Kirche zugewandten Straßenseite bis Einmündung Dorfstr.</p> <p>Dorfstr: Beidseitig der gesamten Str.</p> <p>Altenberger-Dom-Str. (Richtung Schildgen): Ab Kreisverkehr beidseitig der Str. bis zur Dhünnbrücke</p>
--	---

**Zentrum Altenberg:****Außengrenze:****Altenberger-Dom-Str.**

Ab der Dhünnbrücke auf der dem Dom zugewandten Straßenseite bis zur Einfahrt Märchenwaldparkplatz

Zufahrt Märchenwaldparkplatz

Ab der Einmündung Altenberger-Dom-Str. bis zum Parkplatz auf der dem Dom zugewandten Straßenseite, weiter Luftlinie bis zum Märchenwaldweg

Märchenwaldweg/Uferweg/alte Straßenführung
Beidseitig des Weges bis einschl. Martin Luther Haus

Hauptstr. (in Richtung Blecher)

Ab Dhünnbrücke (Altenberger-Dom-Str.) Luftlinie bis 20 m nach der oberen Busschleifenzufahrt, von dort auf der dem Dom zugewandten Straßenseite der Hauptstr. bis einschl. Martin Luther Haus